"Decreto o determina a contrarre" Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Lieferung/Büromaterial (Blöcke, Kugelschreiber, Klammermaschinen), Öffentliche Aufträge

Ermächtigung Nr. 1 vom 02.01.2021

Der Direktor/Die Direktorin

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechtsund Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,
- in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt,

- dass das auf dem einheolten Kostenvoranschlag angeführte Dienst für die Führung des Kassendienstes für den Zeitraum 2021-2025 für den Verwaltungsbetrieb benötigt wird und deshalb ein entsprechender Vertrag abgeschlossen werden soll,
- dass der Preis für die Führung des Kassendienstes jährlich einen Preis von € 996,00 Euro (entspricht einer Gesamtsumme von € 4.980,00 für fünf Jahre) beträgt,
- für die Führung des Kassendienstes zwar eine aktive Konvention des Landes besteht, die Direktion aber aufgrund folgender Gründe einen autonomen Weg geht:
 - die Raiffeisenkasse Eisacktal seit vielen Jahren verlässlich den Dienst bereits angeboten hat und dieselben Leistungen wie in der Rahmenvereinbarung angegeben zu einem günstigeren Preis anbietet.

- Die Raiffeisenkasse Eisacktal verfügt über eine Filiale in nächster Nähe zur Direktion. Die Sparkasse (Vertragspartner der Konvention) hat auf dem Gemeindegebiet in Vahrn keine Filiale. Es wird berücksichtigt, dass das Erreichen der Filiale in Brixen mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist, die Arbeitszeit der Schulsekretärin knapp bemessen ist und dieser erhöhte Zeitaufwand auch erhöhte Personalkosten mit sich bringen.
- Die Raiffeisenkasse Eisacktal zusätzlich die Möglichkeit der Kassenbevorschussung bietet, welche lt. Konvention nicht vorgesehen ist.
- dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,
- dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021-2025 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen Raiffeisenkasse Eisacktal einen Vertrag für die Führung des Kassendienstes lt. Angebot vom 18.12.2021 über insgesamt € 4.980,00 Euro abzuschließen.

Der Direktor/Die Direktorin

Begründung Auswahl des Vertragspartners: Ankäufe von Waren (Lieferungen) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
Х	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse sind als wesentlicher Bestandteil der Begründung beizulegen):
	Vertragspartner ohne Marktanalyse ermittelt, da der Preis so gering ist, dass jeder Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht (in diesen Fällen muss die Preisangemessenheit der Ware oder Dienstleistung bestätigt werden):
	Rotationsverfahren (in der Regel nur bei Sachen möglich, die einer Preisbindung unterliegen, bzw. überall gleich viel kosten. Begründung, warum das Rotationsverfahren gewählt wurde):
	Anderes: .